

**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.727/0004-III/4/2012  
SachbearbeiterIn: Mag. Bernhard Guth  
Abteilung: III/4  
E-Mail: bernhard.guth@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2371/53120-812371  
Ihr Zeichen: BMF-010000/0013-VI/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben datierend vom 15. Mai 2012, ho. einlangend am 21. Mai 2012, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines TDBG 2012 und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorausgeschickt wird, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur davon ausgeht, dass Leistungen zur Finanzierung von Beteiligungen durch den Bund wie zB. die Basisabgeltung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, des Bundestheaterorganisationsgesetzes oder des BIFIE-Gesetzes 2008 nicht unter den Förderbegriff gemäß § 8 des gegenständlichen Entwurfes fallen.

#### Zu § 11 des Entwurfes (Sachleistungen):

Im Vergleich zum derzeit geltenden Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) aus dem Jahr 2010, BGBl. I Nr. 109/2010, ist die Meldeverpflichtung betreffend Zahl der Leistungsempfänger (im Falle des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Zahl der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden) bis 31. März des Folgejahres im vorliegenden Entwurf zeitlich nicht mehr so knapp spezifiziert (in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 2 TDBG war der Stand per 31. Dezember gefordert, der in der Bildungsdokumentation nicht vorgesehen ist), was grundsätzlich positiv zu vermerken ist. Insbesondere wird künftig der in § 11 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehenen Kommission zur Klärung der Berechnungsmodalitäten für derartige „Sachleistungen“, die nicht für konkrete Personen ausgewiesen werden, besondere Beachtung zukommen. Mit dieser auf § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 idGF, (vgl. dazu Abs. 1 des § 8 leg. cit.: *„Jeder Bundesminister kann für den Bereich seines Bundesministeriums zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 bezeichneten Geschäften sowie von Geschäften, die auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien betreffen (§ 5), Kommissionen einsetzen. Vor Heranziehung Bediensteter anderer Bundesministerien ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesminister herzustellen.“*) beruhenden Kommission wäre in der Folge eine sinnvolle und leistbare Berechnungsmethode für die durchschnittlichen Aus- und Fortbildungskosten und die Zahl der Empfänger zu definieren.


Zu § 23 Abs. 2 (Datenquellen), §§ 25 bis 27 (Inhalt, Zeitpunkt, Übermittlung der Mitteilung[en]) und § 39 (Verordnungen) des Entwurfes:

Für personenbezogene Leistungen der öffentlichen Hand, wie Förderungen und Transferzahlungen, die nicht durch Datenbanken des Bundesministeriums für Finanzen, des Hauptverbandes oder des Arbeitsmarktservice abgedeckt werden (vgl. §§ 23 Abs. 1 und 24 des Entwurfes) und daher durch die leistende Stelle unmittelbar zu erheben bzw. mitzuteilen sind, wird als Personenidentifikator bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen gefordert. Zumal – auch vor dem Hintergrund der Regelungen der §§ 8 und 9 iVm. § 39 des Entwurfes hinsichtlich der Reichweite der Förderungen und Transferzahlungen, wonach Erweiterungen oder Einschränkungen im Verordnungswege möglich sein sollen – dieses bereichsspezifische Personenkennzeichen von einer Mehrzahl der derzeit im Einsatz stehenden Applikationen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und der nachgeordneten Dienststellen noch nicht unterstützt wird, werden in diesem Bereich Herausforderungen in technischer und auch finanzieller Hinsicht für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur geortet. Generell wird für die konkrete Umsetzung des gegenständlichen Rechtsetzungsvorhabens in der Folge die inhaltliche und technische Spezifizierung der Datenschnittstellen aus den jeweiligen Quellsystemen erforderlich. Es wird auf die Entstehung von Mehrkosten hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird entsprechend des do. Ersuchens im Anschreiben dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 30. Mai 2012  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	klbJmkcNj+ChinCwdgvtJF3DmE82W/D5Sg6TOXVqJCKGHcH2KaQoCLwrYJYC73MAydkWUShWuGtZ8Abe/IN8E5JEZwvk69tytNyzw63LNoMmrZJniuJTyJ8WX/bYrxxEpiAcRPYxcT9ovYEaC6jBfTAVbgCvt6JK6Eartnt9s=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-31T14:45:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	